

# RS Vwgh 1995/1/24 94/04/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs5;

VwGG §45 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Das Unterlassen der Übermittlung einer Ausfertigung der Gegenschrift der belangten Behörde an den Bf nach§ 36 Abs 5 VwGG stellt eine iSd § 45 Abs 1 Z 4 VwGG (grundsätzlich) beachtliche Verletzung des Parteiengehörs dar (im konkreten Fall wurde die beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens deshalb nicht bewilligt, da der Wiederaufnahmewerber in seinem Antrag von demselben Sachverhalt wie der VwGH in dem seinerzeitigen Verfahren, dessen Wiederaufnahme nun begehrte wurde, ausgegangen ist und somit nicht dargelegt hat, was er vorgebracht hätte, wäre ihm seinerzeit die Gegenschrift zugestellt worden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040224.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)